

Verkaufs- und Lieferbedingungen für In- und Ausland

gültig für die Firma Pöttinger Entsorgungstechnik GmbH, A-4715 Taufkirchen an der Trattnach

I. Allgemeines

- Die Verkäufe und Belieferungen der Firma Pöttinger Entsorgungstechnik GmbH, A-4715 Taufkirchen an der Trattnach, im Folgenden „Pöttinger“ genannt, erfolgen ausschließlich auf Grund der nachfolgenden Bedingungen, auch wenn sie bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- „Etwaligen Einkaufsbedingungen des Käufers/Auftraggebers (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt) wird hiermit ausdrücklich widersprochen, verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals bei Vertragsschluss widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.“
- Für Kommissionslieferungen gelten die der Auftragsbestätigung (dem Kommissionsvertrag) gesondert beigefügten Kommissionsbedingungen.

II. Vertragsabschluss

- Die Bestellung gilt erst dann als endgültig angenommen und unwiderruflich, wenn dem Geschäftspartner die schriftliche Auftragsbestätigung oder die Rechnung über die in Ausführung der Bestellung erfolgenden Lieferung oder die Lieferung aus der Bestellung zugeht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Pöttinger.
- Die in Preislisten, Katalogen, Prospekten und anderen Veröffentlichungen bekanntgegebenen Maße, Gewichte, Leistungen, Preise und dergleichen sind unverbindlich.
- Angebote von Pöttinger sind stets freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- Pöttinger behält sich jederzeitige Änderungen der Konstruktion vor, ohne verpflichtet zu sein, solche Änderungen in Erzeugnisse einzubauen, die vor der Konstruktionsänderung fertiggestellt worden sind. Als vertraglich zugesichert gelten nur solche Eigenschaften des Liefergegenstandes, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet sind.
- Der Geschäftspartner ist an die Auftragsbestätigung von Pöttinger gebunden. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, so ist Pöttinger berechtigt, entweder die Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Weicht die Auftragsbestätigung von Pöttinger von der schriftlichen oder mündlichen, telefonischen oder telegraphischen Bestellung ab, so gilt die Abweichung auch dann als vom Geschäftspartner genehmigt, wenn Pöttinger nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Auftragsbestätigung eine anders lautende Antwort des Geschäftspartners zugeht.

III. Preise

- Sämtliche Preise sind Nettopreise und freibleibend, in der umseitig bezeichneten Währung und verstehen sich ab dem Lieferwerk von Pöttinger, ausschließlich Verpackung, Verladung und Transportversicherung und Steuern bzw. sonstiger Abgaben, welche zusätzlich verrechnet werden. Eine Transportversicherung wird nur über ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten abgeschlossen.
- Zur endgültigen Verrechnung kommen die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Ein allfälliges Währungsrisiko trägt der Käufer.

IV. Versand und Gefahrenübergang

- Alle Waren gelten „ab Werk“ verkauft.
- Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn der Liefergegenstand dem Frachtführer oder Spediteur übergeben worden ist. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Geschäftspartners, dies auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung.

V. Lieferung

- Sämtliche Angaben von Lieferzeiten und Lieferfristen sind unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen, dies jedoch nur dann, wenn sämtliche vom Geschäftspartner zu liefernden Unterlagen und Informationen bei Pöttinger eingetroffen sind.
- Pöttinger ist berechtigt, Teil- oder Vorforderungen durchzuführen und ist berechtigt, Ausführungsänderungen auch während der Lieferfrist vorzunehmen.
- Ereignisse höherer Gewalt, zu denen auch Rohstoffmangel und Arbeitskämpfe zählen, berechtigt Pöttinger, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Auftrags teiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Geschäftspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche, gleich welcher Art, entstehen.
- Tritt der Geschäftspartner vom rechtsverbindlich abgeschlossenen Kaufvertrag, gleich aus welchem Grund, zurück, so steht Pöttinger das Recht zu, bei Serienproduktionen eine Stornogebühr von 10 % des Bruttoverkaufspreises zu begehren; bei Sonderanfertigungen zusätzlich auch ein Ersatz der aufgelaufenen Herstellungskosten, wobei in diesem Fall bereits hergestellte Teile dem Käufer zur Verfügung stehen.
- Hat Pöttinger einen Lieferverzug zu vertreten, so kann der Geschäftspartner entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Rücktrittserklärung ist in allen Fällen mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden; der Geschäftspartner hat in diesem Fall Anspruch auf Rückzahlung seiner Anzahlungen in voller Höhe, jedoch ohne irgendwelche Zinsenansprüche und ohne Berechtigung irgendwelcher Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, wegen des Lieferverzuges zu stellen.

VI. Zahlung

- Alle Zahlungen sind ausschließlich im Sinne der vereinbarten Zahlungsbedingungen an Pöttinger zu leisten. Wurde keine Zahlungsververeinbarung getroffen, so sind Kaufpreis und sonstige Forderungen von Pöttinger nach Rechnungsausstellung unverzüglich zur Zahlung fällig.
- Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger von Pöttinger nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten.
- Kommt der Geschäftspartner mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug, so kann Pöttinger wahlweise
 - a) die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen aufschieben,
 - b) eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - c) den noch offenen Kaufpreisrest mit Terminverlust belegen und
 - d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 6 % über der jeweiligen Bankrate in Anrechnung bringen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.
- Bei Zahlungsverzug sind überdies sämtliche Mahnungs- und Inkassospesen vom Geschäftspartner zu tragen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Pöttinger behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren vor, bis seine sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit dem Geschäftspartner beglichen sind, dies gilt insbesondere auch, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist bzw. bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren endgültigen Einlösung ohne Rückgriffsmöglichkeit.
- Der Geschäftspartner darf die von Pöttinger gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiterveräußern. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für Pöttinger. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht Pöttinger Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Soll der Kaufgegenstand mit einem Grundstück in Verbindung gebracht werden, so verpflichtet sich der Geschäftspartner, im Grundbuch das zu Gunsten Pöttinger vorbehaltene Eigentum anmerken zu lassen. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Geschäftspartner schon jetzt an Pöttinger allfällige ihm aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes an einen Dritten erwachsene Forderungen ab. Der Geschäftspartner ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterveräußerung mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungssession verständigt und die Zession in seinen Geschäftsbüchern sowie OP-Listen anmerkt. Dieser Buchvermerk hat jedenfalls den Verkäufer als Zessionar sowie den Kaufvertrag mit Datum als Rechtsgrund anzuführen.
- Der Geschäftspartner darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfänden, noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.

- Bei einer trotz Mahnung andauernden Vertragsverletzung oder bei einer Insolvenz des Geschäftspartners ist Pöttinger berechtigt, die Herausgabe des im Eigentum von Pöttinger stehenden Liefergegenstandes zu verlangen und diesen abzuholen, ohne dass hierdurch bereits der Kaufvertrag aufgehoben werden würde.
- Pöttinger verpflichtet sich, auf Verlangen des Geschäftspartners Sicherheiten, die von letzterem eingeräumt wurden, freizugeben, soweit sie zur Sicherung seiner Forderungen nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden noch nicht getilgten Forderungen mehr als 20 % übersteigen.

VIII. Gewährleistung, Schadenersatz

- Die Lieferung ist sofort bei Übergabe an den Geschäftspartner, seinen Boten oder seinen Frächter mit der gemäß §§ 377, 378 HGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei einer Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung festgestellter Mängel binnen drei Tagen ab Lieferung schriftlich detailliert gerügt werden.
- Weist der Geschäftspartner nach, dass die Lieferung mangelhaft war, so hat der Geschäftspartner nur Anspruch auf kostenlose Verbesserung bzw. Ersatzteillieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Milderung des Entgeltes, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wird.
- Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle übergebenen Anwendungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen unsere Stellungnahme einzuholen. Für Mängel oder Schäden, die auf Nichtbeachtung der Hinweise oder Nichteinhaltung unserer Stellungnahme zurückzuführen sind, haftet Pöttinger auf keinen Fall.
- Der Geschäftspartner verzichtet auf jeden Schadenersatz, außer er beweist, dass uns eine krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- Der Höhe nach ist der Schadenersatz jedenfalls mit dem Betrag begrenzt, für den wir Versicherungsdeckung erlangen können.
- Das Recht auf Gewährleistung an Produkten von Pöttinger muss binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden, im Säumnisfall sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen. Diese Frist verlängert sich automatisch um weitere sechs Monate im Falle, dass vom Geschäftspartner Übergabeprotokoll und Übergabebestätigung hinsichtlich Betriebsanleitung pflichtgemäß ausgefüllt und unterfertigt binnen einem Monat ab Übergabe an Pöttinger ausgefüllt wurden.
- Grundsätzlich werden bei Veränderung, Ergänzung oder Umbau der von uns gelieferten Produkte weder Gewährleistung, noch Haftung für Gebrauchsfähigkeit, Haltbarkeit sowie etwaig daraus resultierende Schäden übernommen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in einer befugten Werkstätte mittels der von Pöttinger zur Verfügung gestellten Montageanleitung und der Verwendung von Pöttinger-Originalteilen (Originalersatzteilen) vorgenommenen Reparatur- bzw. Umbauarbeiten. Der jeweilige Eigentümer hat sich aber den derartig fach- und sachgerechten Umbau bzw. Reparatur von der befugten Werkstätte schriftlich bestätigen zu lassen und bei Geldtendmachung von Ersatzansprüchen vorzuweisen. Wird eine nicht dem Originalzustand entsprechende, zum Teil unvollständige oder bereits gebrauchte Ware dem Rechtsgeschäft zugrunde gelegt, so wird, sofern nicht in der Auftragsbestätigung anders festgehalten, grundsätzlich Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.
- Rückgriffsrechte des Käufers im Sinne des § 933 b ABGB sind ausgeschlossen.

IX. Produkthaftung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten. Dem Geschäftspartner ist bekannt, dass bei Nichtbeachten oder Zuwiderhandeln gegen die Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz entfällt. Soweit der Geschäftspartner als Unternehmer bei dem Gebrauch der von uns gelieferten Ware Schaden erleidet, gelten damit verbundene Ansprüche gegen uns nach den Produkthaftungsbestimmungen für ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Waren, die ausschließlich für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher bzw. Personen, die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei einem Weiterverkauf eben dieselben Bedingungen und Haftungsausschlüsse mit jedem weiteren Übernehmer der Ware zu vereinbaren und übernimmt er es bei einer Verletzung dieser Überbindungspflicht, uns hinsichtlich aller entstandenen, damit verbundenen Nachteile vollkommen schadlos zu halten.

X. Rechtswahl

- Für Vertragsverhältnisse der Firma Pöttinger Entsorgungstechnik GmbH, A-4715 Taufkirchen an der Trattnach gelten ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen Rechtes. Dies gilt auch bei Exportgeschäften, ungeachtet der Bestimmungen des Landes, des Käufers oder Kommissionärs.
 - 1.1 Sollte entgegen der unten vereinbarten Gerichtsstandwahl ein Rechtsstreit zwischen den Vertragsteilen im Land des Käufers anhängig werden und einzelne Bestimmungen dieses Vertrages auf Grund des ordne public nicht zur Anwendung gelangen können, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unverändert aufrecht.
- Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

XI. Gerichtsstand

- Sofern die Vertragspartner keine rechtswirksame Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für Verträge mit der Firma Pöttinger Entsorgungstechnik GmbH, A-4715 Taufkirchen an der Trattnach, ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Wels/Oberösterreich.

XII. Verbraucherschutz

- Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt für Unternehmer im Sinne der einzelnen Verbraucherschutzgesetze.
- Sollten im Einzelfall diese Verkaufs- und Lieferbedingungen einem Rechtsgeschäft mit einem Verbraucher im Sinne der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze (ABGB, KSchG, BGB, AGB, VerbrKRG, HaustWG) abgeschlossen werden, so gelten die obigen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur nach Maßgabe derer Zulässigkeit nach diesen Gesetzen.

XIII. Datenverarbeitung

Die automationsunterstützte Verarbeitung der im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes anfallenden Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Daten-Schutzgesetzes 1978, Bundesgesetz Nr. 565 vom 18.10.1978 (bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes 1977, BGBl. I 201 vom 27.1.1977), unter genauer Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Zur Wahrung des Daten-Schutz-Geheimnisses wurden die entsprechenden Datensicherungsmaßnahmen getroffen.

